

**Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit**



Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Arndtstraße 1 • 27570 Bremerhaven

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herr Abgeordneter Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

NUR PER E-MAIL AN:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Auskunft erteilt:
Frau Dr. Sommer
Tel. +49 421 361-18106

E-Mail:
office@datenschutz.bremen.de
T-Zentrale: + 49 421 361-2010
+ 49 471 596-2010

PGP-Fingerprint: 7083 9D74 276A D4FA 970D 272B
6B52 8D07 5B7D 02B2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
22.12.22 L 215

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben)
07-090-10.23/1#7

Bremerhaven, 15.02.2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Wiedereinführung der Verkehrsdatenerhebung (SH), § 185a
Landesverwaltungsgesetz (LVwG), Drucksache 20/376
Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der
Freien Hansestadt Bremen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Landtages Schleswig-Holstein,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zum oben genannten Entwurf Stellung zu nehmen,
der wir gerne nachgehen.

A. Allgemeines

Ausweislich der vorgelegten Begründung hat der Entwurf das Ziel, eine Befugnis zur Verkehrsdatenerhebung durch die Landespolizei Schleswig-Holstein zu schaffen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Vorratsdatenspeicherung im Telekommunikationsgesetz (TKG) für verfassungswidrig befunden (siehe Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 02. März 2010 – 1 BvR 256/08) und der Europäische Gerichtshof festgestellt hat, dass eine anlasslose und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung nicht mit europäischem Recht vereinbar ist (siehe Europäischer Gerichtshof Urteil vom 20. September 2022, Rechtssache C-793/19, C-794/19), soll auf die Schaffung einer Regelung zur Vorratsdatenspeicherung explizit verzichtet werden. Insofern bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht zumindest keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf.

Dienstgebäude
Arndtstraße 1
27570 Bremerhaven

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
9.00 - 15.00 Uhr
freitags: 9.00 - 14.00 Uhr

Buslinien vom Hbf
503, 505, 506, 507
Haltestelle:
Elbinger Platz

Informationen unter
www.datenschutz.bremen.de
www.informationsfreiheit.bremen.de

Der Gesetzesentwurf fällt jedoch in eine Zeit, in der ein wegweisendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu einem "neuen" Polizeigesetz ergangen ist: Mit seinem Beschluss vom 09. Dezember 2022 (1 BvR 1345/21) hat das Bundesverfassungsgericht das Polizeigesetz Mecklenburg-Vorpommern für teilweise verfassungswidrig befunden, da mehrere Vorschriften zu (heimlichen) Überwachungsmaßnahmen nicht verhältnismäßig seien. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Beschluss unter anderem mit unterschiedlichen Gefahrenbegriffen auseinandergesetzt, die auch bei den einzelnen Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs von Relevanz sind.

B. Im Einzelnen

zu § 185a Absatz 2 Nummer 2 Landesverwaltungsgesetz-Entwurf (LVwG-E):

Durch § 185a Absatz 2 Nummer 2 LVwG-E soll die Polizei die Möglichkeit erhalten, zu betrieblichen und vertraglichen Zwecken gespeicherte Verkehrsdaten zu erheben. Der Begriff der Verkehrsdaten wird dabei durch den Klammerzusatz "(§§ 9 und 12 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)" definiert. Problematisch an diesem Verweis ist, dass die §§ 9, 12 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) selbst keine Definition der Verkehrsdaten beinhalten, sondern aus dem weiten Begriff der Verkehrsdaten nach § 3 Nummer 70 TKG einige Kategorien von Daten herausgreifen, die auf Grundlage der Regelungen des TTDSG gespeichert werden dürfen. Die Definition der Verkehrsdaten nach § 3 Nummer 70 TKG dürfte hingegen zu weit sein. Um Missverständnisse über den Umfang der Daten, auf die Polizei zugreifen kann, zu vermeiden, ist eine gesetzgeberische Klarstellung empfehlenswert. Hierzu verweisen wir auf die Regelung des § 43 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG):

"Verkehrsdaten im Sinne von Satz 1 sind die in § 9 Absatz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes genannten Daten."

Ein Verweis auf § 12 TTDSG ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, zumal derartige Daten wegen der unmittelbaren Löschverpflichtung aus § 12 Absatz 2 TTDSG im Regelfall sowieso nicht vorliegen dürften.

Die Befugnis der Polizei soll ausweislich der vorgelegten Gesetzesbegründung an eine hohe Eingriffsschwelle gebunden werden. Im vorliegenden Entwurf wird dazu auf das Erfordernis einer "dringenden Gefahr" abgestellt. Etwa anhand der bremischen Regelungen zeigt sich, dass zwischen den Begriffen der (vormals normierten) "gegenwärtigen Gefahr" und der nunmehr vorausgesetzten "dringenden Gefahr" durchaus ein Stufenverhältnis besteht, nach dem an eine "dringende Gefahr" höhere Voraussetzungen zu stellen sind als an eine "gegenwärtige Gefahr":

§ 2 Nummer 3 BremPolG

"b) gegenwärtige Gefahr:

eine Sachlage, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht;"

"c) erhebliche Gefahr:

eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte;"

"d) Gefahr für Leib oder Leben:

eine Sachlage, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht;"

"e) dringende Gefahr:

eine erhebliche Gefahr, die im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erhöht ist;"

Dieses Stufenverhältnis wird durch § 185a Absatz 1 Satz 2 des vorliegenden Entwurfs relativiert, da hier Straftaten genannt werden, bei denen bereits die Vorbereitungshandlung sanktioniert wird. Vor dem Hintergrund des eingangs erwähnten Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Polizeigesetz aus Mecklenburg-Vorpommern ist zu vermuten, dass der im Gesetz durch Zusätze wie *"innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise"* erkennbare Versuch, den Umfang der erfassten Vorbereitungshandlungen wieder zu begrenzen, aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht ausreicht.

zu § 185a Absatz 2 Satz 2 LVwG-E

Verstärkt stellt sich die Frage nach dem Erfordernis einer Anhebung der Eingriffsschwelle bei der durch § 185a Absatz 2 Satz 2 LVwG-E eingeführten Funkzellenabfrage. Bei einer derartigen Abfrage werden stets auch Personen erfasst, die in keinem Bezug zu der Maßnahme stehen, da sie die Gefahr nicht verursacht haben. Zwar erfolgt – wie in Bremen – eine Erhöhung der Eingriffsschwelle durch den Zusatz *"soweit die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 sonst nicht möglich erscheint oder wesentlich erschwert wäre"*. Dass diese eher geringfügige Anhebung insbesondere im Hinblick auf die obigen Ausführungen zum Gefahrenbegriff angesichts der jüngsten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu Eingriffen mit größerer Streubreite (siehe dort insbesondere Randnummer 90 folgende) ausreichend ist, kann jedoch bezweifelt werden. Es empfiehlt sich daher, zusätzliche rechtliche Hürden zur Nutzung der Funkzellenabfrage zu implementieren.

Für Rückfragen steht Ihnen die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

gez. Dr. Imke Sommer